

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, Dr. Martina Bunge, Diana Golze, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Frank Spieth, Jörn Wunderlich, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Dietmar Bartsch, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, Katrin Kunert, Michael Leutert, Dorothee Menzner, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/9900, 16/9902, 16/10411, 16/10423, 16/10424, 16/10425 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2009  
(Haushaltsgesetz 2009)**

**hier: Einzelplan 11  
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Regelsätze der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ab dem 1. Januar 2009 auf 435 Euro zu erhöhen und dazu die Gesamtausgaben im Kapitel 11 12 Titelgruppe 01 um 7 Mrd. Euro zu erhöhen. Diese Mittel verteilen sich auf folgende Titel:
  - Titel 681 12 Arbeitslosengeld II – dieser Titel ist um 4 Mrd. Euro auf 24,25 Mrd. Euro zu erhöhen;
  - Titel 632 11 Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft (KdU) – dieser Titel ist um 3 Mrd. Euro auf 6,2 Mrd. Euro zu erhöhen.
2. Die Regelsätze für die Sozialhilfe sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im SGB XII analog zu erhöhen und zu diesem Zweck den Kommunen 1 Mrd. Euro über den Titel 632 01 zusätzlich zur Verfügung zu stellen.
3. Auf Kürzungen bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gegenüber dem Haushaltsansatz von 2008 zu verzichten und den entsprechenden Titel 685 11 um 440 Mio. Euro zu erhöhen.

Berlin, den 24. November 2008

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

## Begründung

1. Das soziokulturelle Existenzminimum wird durch die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII nicht gewährleistet. Wie der Paritätische Wohlfahrtsverband in mittlerweile mehreren Expertisen nachgewiesen hat, sind die Ansprüche von Beziehenden von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II und SGB XII durch willkürliche Abschläge gezielt klein gerechnet worden. Die von der Bundesregierung ermittelten Ansprüche decken selbst nach der Logik des Statistikmodells, also nach der Logik des geltenden Rechts, das soziokulturelle Existenzminimum nicht ausreichend ab. Betrachtet man einzelne statistische Posten, so wird deutlich, dass eine ausgewogene und gesundheitsbewusste Ernährung nicht möglich ist, dass die Mittel für die Mobilität ebenso wenig ausreichen wie die kalkulierten Mittel für Arzneien und Medikamente. Die spezifischen Bedarfe von Kindern werden überhaupt nicht sachgerecht abgebildet, sondern schlicht als Anteil des Erwachsenenbedarfs kalkuliert. Die ermittelten Sätze für Kinder decken nicht die spezifischen Bedarfe, wie beispielsweise für Lern- und Schulmittel oder Fahrkosten zur Schule.

Eine jüngere Analyse des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, IAB, zeigt, dass in sämtlichen Haushaltskonstellationen die Nettoeinkommen der Grundsicherungsbeziehenden unterhalb der Armutsschwelle von 60 Prozent des durchschnittlichen Äquivalenzeinkommens liegen, sofern sie keine sonstigen Einkommen haben (IAB Discussion Paper 34/2008, S. 16). Daten aus umfassenden Haushaltsbefragungen beim IAB zeigen die prekären Verhältnisse auf, in denen Grundsicherungsbeziehende leben müssen: „Jeweils 6–8 % der ALG-II-Bezieher berichten, dass sie sich keine warme Mahlzeit pro Tag leisten können, dass die Wände in ihrer Wohnung feucht sind, dass sie Probleme mit der pünktlichen Bezahlung der Nebenkosten haben oder dass sie rezeptfreie Medikamente nicht bezahlen können.“ (Informationsdienst Soziale Indikatoren ISI 40 – Juli 2008, S. 7–10). Damit ist klar: Ein menschenwürdiges Leben als gleichberechtigtes Mitglied der Gesellschaft ist mit den Regelsätzen der Grundsicherungssysteme nicht möglich. Dies zu garantieren ist aber ein Verfassungsauftrag für die Politik, der sich aus den grundlegenden Prinzipien der Menschenwürde (Artikel 1 des Grundgesetzes – GG) und des Sozialstaatsgebots (Artikel 20 GG) zwingend ergibt.

Nach den Berechnungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes hätten die Regelsätze – bezogen auf die Daten von 2003 – 403 Euro statt 345 betragen müssen. Berücksichtigt man zusätzlich die jüngere Preisentwicklung, so wäre eine Anhebung auf mittlerweile etwa 435 Euro geboten (so die Stellungnahme des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zur Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 16. Juni 2008 16(11)1022, S. 30). Diese Erhöhung muss als erster Schritt auf dem Weg zu einer an der Armutsrisikogrenze orientierten sozialen Grundsicherung unternommen werden, um Beziehenden der Leistungen nach den Grundsicherungssystemen SGB II und SGB XII ein Leben in Würde und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Nach den Modellrechnungen des IAB (Kurzbericht 11/2008) entstehen bei einer Anhebung der Regelsätze auf 420 Euro Kosten für das Arbeitslosengeld II (ALG II) in Höhe von 3,8 Mrd. Euro. Zusätzlich werden die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft um etwa 3 Mrd. Euro ansteigen. Die zusätzlichen Kosten bei den Kosten der Unterkunft (KdU) sind – um die finanzielle Verantwortung nicht auf die Kommunen abzuwälzen und die bei der Einführung von Hartz IV zugesagte Entlastung der Kommunen um 2,5 Mrd. Euro zu realisieren – durch den Bund zu übernehmen. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zur Bundesbeteiligung an den KdU (§ 46 SGB II) sind demzufolge anzupassen.

Die zitierte Analyse des IAB zu den Effekten einer Erhöhung des Regelsatzes zeigt, dass die Maßnahme in der gewünschten Weise wirkt. Die Einkommen der unteren Einkommensgruppen profitieren in einer signifikanten Größenordnung. Eine gesellschaftliche Umverteilung von reich zu arm wird eingeleitet. Allein durch diese isolierte Maßnahme wird die Armuts(risiko)quote um 2 Prozentpunkte gesenkt. In besonderer Weise profitieren die Alleinerziehenden: deren Armutsrisiko sinkt von 22,5 Prozent auf 15 Prozent. Der gesellschaftliche Spaltungsprozess wird gestoppt und eine Trendwende eingeleitet. Mit der Reduktion der Armutsquote um 2 Prozentpunkte „... könnte der von 2001 bis 2005 beobachtbare Anstieg der Quote (+ 3 Prozentpunkte ...) zu etwa zwei Dritteln rückgängig gemacht werden.“ (IAB Kurzbericht 11/2008, S. 5).

2. Die Anhebung der Regelsätze muss zeitgleich im SGB XII erfolgen. Um die Kosten nicht auf die Kommunen abzuwälzen, müssen die entsprechenden Mittel über den Bundeshaushalt organisiert werden. Das IAB kalkuliert mit Mehrbelastungen in der Größenordnung von 1 Mrd. Euro (IAB Kurzbericht 11/2008). Zudem ist die Ausgliederung von Asylsuchenden, Geduldeten und Bürgerkriegsflüchtlingen in eigene, residuale Leistungssysteme mit repressiven Bedingungen und schlechterem Leistungsniveau abzuschaffen. Asylsuchende müssen in die regulären Grundsicherungssysteme integriert werden.
3. Der Haushaltsentwurf sieht eine Absenkung des Titels Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in Höhe von 200 Mio. Euro für 2009 gegenüber 2008 vor. Gleichzeitig gehen die 2008 noch separat ausgewiesenen Mittel für das Bundesprogramm Kommunal-Kombi und die Beschäftigungspakte für ältere Arbeitnehmer in diesen Haushaltstitel ein. Damit werden die zur Verfügung stehenden Mittel zur Eingliederung von SGB-II-Beziehenden in Arbeit faktisch um 440 Mio. Euro gegenüber 2008 gekürzt. Damit wird die Förderdimension im SGB II weiter abgebaut. Statt die ausgewiesenen Mittel zu kürzen, sollten mehr Menschen von Fördermaßnahmen profitieren können. Zusätzlich müssen die Förderinstrumente qualitativ verbessert werden – insbesondere müssen Ein-Euro-Jobs durch einen qualitativ höherwertigen öffentlichen Beschäftigungssektor abgelöst werden. Das Ziel ist die Schaffung von 500 000 öffentlich finanzierten Beschäftigungsverhältnissen. Die Kürzung der Mittel zur Eingliederung in Arbeit ist daher zurückzunehmen und das Geld im Sinne der Erwerbslosen einzusetzen.

